

Erlassung einer Umweltschutzverordnung;

K U N D M A C H U N G

Gem. § 94 der OÖ.GemO. 1979, LGBI. Nr. 119 wird nachstehende Verordnung des Gemeinderates der Stadt Vöcklabruck vom 30. 3. 1984, betreffend den örtlichen Umweltschutz (Umweltschutzverordnung) kundgemacht.

Auf Grund des § 41 der OÖ. Gemeindeordnung, LGBI. Nr. 119 wird verordnet:

§ 1

Schutz v. öffentl. Park- u. Grünanlagen

- (1) Das Befahren der Grünflächen in den öffentlichen Park- und Grünanlagen mit Fahrzeugen aller Art ist verboten;
das Befahren der Wege in diesen Anlagen ist nur mit Krankenfahrstühlen, Kinderwägen, Kinderfahrrädern, Dreiradlern u. Tretrollern erlaubt.
- (2) Das Betreten von Blumenanlagen sowie jede Beschädigung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere das Pflücken von Blumen, das Abreißen oder Abschneiden von Zweigen und das Erklettern von Bäumen ist verboten.
- (3) Ballspielen und Zelten ist nur auf hierfür gekennzeichneten Plätzen erlaubt.
- (4) Kleinkinderspielplätze (Sandkästen) dürfen nur von Kleinkindern und ihren Begleitpersonen betreten werden.
- (5) Hunde sind in öffentlichen Park- und Grünanlagen an der Leine zu führen und von Spielplätzen, Blumenbeeten und Rasenflächen fernzuhalten.

§ 2

Pflege von Grundstücken

Unbebaute Grundstücke sind so zu pflegen, daß keine Verwilderung eintreten kann; sie sind wenigstens ^{einmal} jährlich zu mähen.

§ 3

Tierhaltung

- (1) Ställe und andere Einrichtungen zur Tierhaltung sind in einem Zustand zu halten, der weder gesundheitliche Übelstände entstehen läßt, noch die Vermehrung von Ratten, Mäusen und Ungeziefer begünstigt oder die Nachbarschaft unzumutbar belästigt. Übelriechende Stallstreu darf im Freien nicht ausgebreitet und getrocknet werden; gesammelter Unrat ist möglichst rasch zu beseitigen.
- (2) in dichtbebauten Wohngebieten ist die Tierhaltung - ausgenommen Hunde, Katzen und sonstige Kleintiere (z.B. Meerschweinchen, Schildkröten, Singvögel und Fische) - zur Gänze verboten, soweit nicht nach dem OÖ.Polizeistrafgesetz 1979 eine BEwilligung hiezu erteilt wurde.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Produktion.

§ 4

Verbrennung v. Abfällen

Soweit nicht überhaupt ein Verbrennungsverbot nach dem OÖ. Luftreinhaltegesetz LGB1. Nr. 78/1976, Anwendung findet, ist das Verbrennen von Abfällen jeder Art, z.B. auch von feuchtem Gartenabraum, verboten, wenn hiedurch eine unzumutbare Rauch- und Geruchsbelästigung für die Nachbarschaft entsteht.

§ 5

Ausnahmeregelung

Soweit es im öffentlichen Interesse gelegen ist und keine unzumutbare Umweltbeeinträchtigung der Nachbarschaft entsteht, kann der Bürgermeister über Ansuchen Ausnahmen von den vorstehenden Verboten und Geboten erteilen.

§ 6

Bestrafung

die Übertretung eines Verbotes oder Gebotes in dieser Verordnung wird als Verwaltungsübertretung nach § 41 (1) letzter Satz der OÖ. GemO. 1979, LGbl. Nr. 119 vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich mit Geldstrafe bis S 3.000,-- wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Arrest bis zwei Wochen bestraft.

§ 7

Rechtswirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Zugleich tritt die ortspolizeiliche Verordnung vom 12. März 1982 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dr. Franz Humer eh.

Angeschlagen am:

5. 4. 1984

Abgenommen am:

24. April 1984

SENERGEMÜND
Bürgermeister
1984